



Gleich ungleich gleich

Bei der Tagung „Die Zukunft der Geschlechterdemokratie“ wurden Entwicklungen und Perspektiven zur gesellschaftspolitischen und rechtlichen Situation von Personen mit „anderen“ Lebenskonzepten diskutiert.

Daniela Gronold und **Burgi Pirolt** berichten von Diskussionen, Fakten und Utopien.

„Macht es demokratietheoretisch Sinn, die Legalisierung von homosexuellen PartnerInnen-schaften als einen Indikator für Demokratisierungen im Bereich „sexueller Minderheiten“ anzuführen?“ Mit dieser Fragestellung begann Christine Klapeer, Dissertationsstipendiatin an der Universität Innsbruck, ihren Vortrag. Unbestreitbar gibt es eine signifikante Korrelation zwischen rechtlicher Gleichstellung und gesellschaftlicher Akzeptanz homosexueller Beziehungen. Wobei sich allerdings die Frage stellt, ob diese Akzeptanz eine Folge der rechtlichen Gleichstellung ist oder vielmehr

deren Voraussetzung. Nicht immer werden Betroffene bei der Entwicklung gesetzlicher Regelungen gehört oder gar eingebunden, sondern vielmehr in die schon bestehenden, auf heteronormativen Grundlagen basierenden, integriert. Dadurch wird homosexuellen Paaren einerseits die Möglichkeit einer eigenständigen, rechtlichen Definition ihres Zusammenlebens oder zumindest der Mitgestaltung derselben genommen. Andererseits bleibt vielfach eine rechtliche Ungleichbehandlung in einzelnen Bereichen, beispielsweise beim Adoptionsrecht, bestehen. Ist die erwähnte Indikatorfunktion unter diesen Umständen

den vertretbar? Und wie könnten demokratische Prozesse aussehen, die eine Partizipation der Betroffenen sowie eine weit reichende und vielschichtige öffentliche Diskussion des Themas ermöglichen?

Macht der Mehrheit. Sushila Mesquita, DOC-Team Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, erläuterte am Beispiel der Schweiz die Diskussionsprozesse und Debatten rund um den Beschluss des Partnerschaftsgesetzes für gleichgeschlechtliche PartnerInnen. Sie thematisiert dabei auch die Grenzen einer direkten De-

Die Tagung „Die Zukunft der Geschlechterdemokratie“ fand am 12. und 13.12.2007 an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt statt. Infos unter www.uni-kl.ac.at/gender

mokratie. Im Juni 2005 wurde dieses Gesetz mit einer Mehrheit von 58 Prozent von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Zwar besteht nun in einigen Bereichen wie im Erb- und im Steuerrecht, im Sozialversicherungsrecht sowie in der beruflichen Vorsorge eine Gleichstellung homosexueller PartnerInnen, doch im Bürgerrecht, bei der Namensgebung, im Ausländerrecht und im Vermögensrecht werden sie immer noch benachteiligt. Es gilt weiterhin ein Adoptionsverbot für homosexuelle Paare und sie haben keinen Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Technologien. Die Begründungen für diese Ungleichbehandlung sind teilweise willkürlich und widersprüchlich. So wird unter anderem die (mögliche bzw. vom Gesetzgeber als wahrscheinlich angenommene) Diskriminierung homosexueller Personen als Grund dafür angeführt, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder adoptieren dürfen, da diese dann ebenfalls von dieser Diskriminierung betroffen wären. Studien, die das Gegenteil belegen, werden großzügig ausgeklammert; ebenso, dass die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren diskriminierenden Tendenzen entgegenwirken könnte. Angesichts einer solchen offensichtlichen und rechtlich kaum begründbaren Ungleichbehandlung stellt sich die Frage, inwieweit Mehrheitsentscheide den Umgang mit Minderheiten bestimmen dürfen. Denn auf dem Prinzip des Mehrheitsentscheides sind Demokratien schließlich aufgebaut. Können „Randgruppen“ ihre Rechte in einer repräsentativen Demokratie eher geltend machen als in einer direkten? Wie könnten alternative demokratische Prozesse aussehen? Recht, betonte Friederike Habermann von der Universität Kassel, bringe immer benachteiligte oder ausgeschlossene Personengruppen hervor, denn es sei nicht zuletzt Ausdruck der Kräfteverhältnisse in einer Gesellschaft. Habermann erläuterte das Prinzip des „Homo Oeconomicus“ als Abbild des Stereotyps des weißen, männlichen (Staats-)Bürgers in Verbindung mit der historischen Gewachsenheit von Recht. Dieses Stereotyp stelle die „Norm“ dar, mit der verglichen und beurteilt und anhand derer auch der rechtlicher Status „gemessen“ würde. Wer Rechtssubjekt ist und wer nicht, wer aus Entschei-

dungsprozessen ausgeschlossen wird und wer nicht, ist schließlich das Ergebnis historischer Prozesse und nicht rationaler Überlegungen. Als Frauen nicht wählen durften, fanden sich scheinbar rationale Begründungen für diesen Ausschluss, die auch unter weiten Teilen der Bevölkerung Zustimmung fanden. Dasselbe gilt für die Sklaverei. Rechte, welche wir heute als selbstverständlich empfinden, sind das Ergebnis gesellschaftlicher Veränderungen und historischer Prozesse.

WER RECHTSSUBJEKT IST UND WER NICHT, WER AUS ENTSCHIEDUNGSPROZESSEN AUSGESCHLOSSEN WIRD UND WER NICHT, IST SCHLIESSLICH DAS ERGEBNIS HISTORISCHER PROZESSE UND NICHT RATIONALER ÜBERLEGUNGEN.

Unterschiedliche Bedürfnisse. Wie Gesetze mit sozio-politischen Bewegungen und sich ändernden dominanten Sichtweisen zusammenhängen, erläuterte Nikolaus Benke von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien, indem er das erweiterte Verständnis von Gleichberechtigung anhand von Gesetzestexten analysierte. Erst 1993 wurde der Gleichberechtigungsgrundsatz in der österreichischen Verfassung durch Religion, Alter und sexuelle Orientierung ergänzt, Behinderung hielt dort auch nicht vor den 1990ern Einzug. Rechtsphilosophisch stellt sich die Frage, ob alle BürgerInnen gleich behandelt werden sollen oder ob auf unterschiedliche Bedürfnisse eingegangen werden soll. Bei einer Berücksichtigung der Bedürfnisse, wäre zu klären, in welcher Form dies geschehen sollte, damit es nicht zur rechtlichen Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Gruppen und/oder Personen kommen kann.

Bei einer Gleichbehandlung aller muss notgedrungen eine Norm geschaffen werden, an der sich der Gesetzgeber orientieren kann. Da Menschen aber selten einer solchen Norm entsprechen, werden wiederum einige Bevölkerungsgruppen rechtlich besser gestellt sein als andere. Auch wenn eine Lösung dieses Widerspruchs in Sicht

wäre, so käme zum Tragen, dass Gesetzestexte vielfach undurchsichtig und auslegbar und Gerichtsbescheide auch in den moralischen Kodes einer Gesellschaft verankert sind. Die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen PartnerInnen ist in den meisten Gesetzestexten nicht explizit verboten, trotzdem ist eine gleichgeschlechtliche Ehe in vielen europäischen Ländern nicht möglich. Benke erläuterte in diesem Zusammenhang auch, wie das Konzept des „Diversity Managements“ in den Bereich der rechtlichen Anerkennung „anderer“ Lebenskonzepte hereinspielt. Er zeigte auch auf, wo uns hier vor lauter Management das demokratische Prinzip abhanden zu kommen droht.

Alternative Societies. Kämpferisch zeigte sich Utta Isop vom Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Klagenfurt in ihrem Impulsreferat. Radikal basisdemokratische Organisationsstrukturen und anarcha-feministische Konzepte sind es, die sie dem rechtlichen Diskurs entgegenstellt, Selbstorganisation statt staatlicher Verwaltung. Auch Oliver Ressler's Zugang lässt sich in gelebten alternativen sozialen Konzepten verorten. Der Künstler stellte zwei Beiträge aus seinem ständig wachsenden Ausstellungsprojekt „Alternative Economics, Alternative Societies“ vor, in welchen die Ökonomin Nancy Folbre und die Science Fiction Autorin Marge Piercy ihre feministischen Sichtweisen darstellten. Der Sozialpsychologe Jacob Guggenheimer kam in seinem Vortrag schließlich wieder auf die Ebene der Nation und nationaler Identitätskonzepte zurück. Anhand der Analyse von Werbespots erläuterte er, wie solche nationalen Identitätskonzepte vermittelt und ein „Wir“-Gefühl erzeugt werden soll.

„In Klagenfurt gab es noch nie etwas Derartiges“, betonte die Initiatorin der Tagung, Alice Pechriggl, Vorständin des Instituts für Philosophie an der Universität Klagenfurt, die Bedeutung einer solchen Veranstaltung für die Alpen-Adria-Universität. Die Notwendigkeit erkannte sie bei einer Konferenz in Linz¹, wo die Kritik an der Heteronormativität im Vordergrund stand, aber die Kritik selbst als mögliches neues Normativ, laut Pechriggl, nicht (bzw. nicht explizit genug) in Frage gestellt wurde. ■

¹ Tagung „Heteronormativität und Homosexualitäten. Forschung in Anknüpfung an Michael Pollak“, Veranstaltungsort Kepler Universität Linz, 9.-11. November 2006.